



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen

gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW in Verbindung mit § 10 SchulO DBSV

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten	Name der Schülerin
Telefon und E-Mail-Adresse	Klasse/Jahrgang
	Geburtsdatum
Zeitraum der Beurlaubung (ggf. Abfahrt/Rückkehr): vom (Datum/Uhrzeit) _____ bis (Datum/Uhrzeit) _____	Betrifft <input type="checkbox"/> Schule (Unterricht/Schulveranstaltungen) <input type="checkbox"/> Internat (nur außerhalb von Unterricht) <input type="checkbox"/> beides Schülerin <input type="checkbox"/> wird abgeholt <input type="checkbox"/> fährt selbständig <input type="checkbox"/> muss gebracht werden: <input type="checkbox"/> Bahnhof <input type="checkbox"/> Flughafen

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

- Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff selbständig nachgeholt werden muss.
- Bei internen Schülerinnen: Die Termine wurden vorab mit der zuständigen Erzieherin besprochen.

Datum

Unterschrift erziehungsberechtigter Antragsteller (bzw. volljährige Schülerin)

Stellungnahme der Erzieherin (nur bei internen Schülerinnen/wenn Internat betroffen)

Die Beurlaubung wird befürwortet bzw. nicht befürwortet. Ggf. Gründe: _____

Datum, Unterschrift:

Stellungnahme der Klassenleitung (wenn auch Unterricht/schulische Veranstaltung betroffen)

Die Beurlaubung wird befürwortet bzw. nicht befürwortet. Ggf. Gründe: _____

Datum, Unterschrift:

Entscheidung der Schulleitung im Einvernehmen mit Gesamtleitung (wenn nur Internat betroffen: nur GL)

Die Beurlaubung wird genehmigt bzw. nicht befürwortet. Ggf. Gründe: _____

Datum, Unterschrift:

→ Information an Antragsteller: SL (wenn Schule betroffen) bzw. GL (wenn nur Internat betroffen)

→ Weiterleitung an GL
→ an Sekretariat: Original an Schülerakte
→ Kopie an SL, KL, Aushang LZ, Erzieherin

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen müssen **rechtzeitig** (spätestens 10 Tage vorher) bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Näheres regelt § 10 Schulordnung des Don-Bosco-Schulvereins für die Schulen in Nordrhein-Westfalen.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schülerin nicht beurlaubt werden. Im Zweifelsfall muss **nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin eine besondere Bedeutung haben wie *besondere religiöse Veranstaltungen* (z. B. die eigene Erstkommunion, Firmung), *Fortbildungsveranstaltungen* (zur Vorbereitung auf den Übertritt ins Arbeitsleben), *Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Weiterbildung, politische Veranstaltungen* (z. B. Bildungsarbeit der Parteien), *kulturelle Veranstaltungen* (z. B. aktive Teilnahme an Wettbewerben oder an besonderen Auftritten), *Sportveranstaltungen* (z. B. aktive Teilnahme an Wettkämpfen), *internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen* o. Ä.
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, künstlerische oder sportliche Hochbegabungen
- Veranstaltungen von Schülervertretungen

Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Der versäumte Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden.

Jede Beurlaubung steht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Schule, insbesondere, wenn die Frist zur Antragstellung nicht eingehalten wurde. Auslandsaufenthalte werden gesondert geregelt.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.